

Mietbedingungen und Konditionen

Bitte lesen Sie diese Mietbedingungen sorgfältig durch, da sie die Grundlage darstellen, auf der TITAN Containers A/S (**TITAN**) seine Mietgegenstände vermietet.

Der Eigentümer aller Rechte an den jeweiligen Mietgegenständen ist TITAN Containers A/S, ein dänisches Unternehmen mit eingetragener Adresse in Litauen Alle 9, 2630 Taastrup, Dänemark.

Mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass er, seine Mitarbeiter und alle Personen, die er zur Nutzung des jeweiligen Mietgegenstandes in seinem Namen ermächtigt, diese Bedingungen einhalten.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 **Vertrag** bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinsam mit dem jeweiligen Mietvertrag.
- 1.2 **Der Kunde** ist das Unternehmen, die Person, die Körperschaft oder die Behörde, die den Mietgegenstand mietet, sowie deren Nachfolger, Agenten, Mitarbeiter oder Vertreter.
- 1.3 **Lieferadresse** ist die Adresse, an die der Mietgegenstand von TITAN geliefert oder vom Kunden zu Beginn des Mietzeitraums abgeholt wird, wie im Mietvertrag angegeben.
- 1.4 **Mietgegenstand** bezeichnet alle Arten von Container(-anlagen), Ausrüstung und Zubehör, die TITAN dem Kunden im Rahmen eines Mietvertrags vermietet.
- 1.5 **Standort** ist die Adresse, an der der Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit aufgestellt wird.
- 1.6 **Partei** bedeutet TITAN oder der Kunde; und Parteien bedeutet sowohl TITAN als auch der Kunde.
- 1.7 **Mietvertrag** ist der von den Parteien unterzeichnete Mietvertrag über die Anmietung des Mietgegenstandes.
- 1.8 **Mietzeitraum** ist der Zeitraum, der mit dem Tag (einschließlich) beginnt, an dem der Mietgegenstand das Depot von TITAN verlässt, und an dem Tag (einschließlich) endet, an dem der Mietgegenstand an das Depot von TITAN (oder einen anderen von TITAN benannten Ort) zurückgegeben wird.
- 1.9 **Rückgabeadresse** bezeichnet die Adresse, an die der Mietgegenstand am Ende des Mietzeitraums vom Kunden zurückgegeben bzw. von TITAN abgeholt werden muss, wie im Mietvertrag angegeben.

2. ANWENDUNG

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für den zwischen dem Kunden und TITAN abgeschlossenen Mietvertrag.
- 2.2 Diese Bedingungen und der Mietvertrag bilden den Vertrag, der die Miete und Nutzung des Mietgegenstandes regelt.
- 2.3 Die Vereinbarung gilt unter Ausschluss aller anderen vom Kunden vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (falls vorhanden).

3. LIEFERUNG UND ABHOLUNG

- 3.1 TITAN ist verpflichtet den Mietgegenstand in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zu liefern.
- 3.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Abholung des Mietgegenstandes an der Lieferadresse und für die Rückgabe des Mietgegenstandes an der Rückgabeadresse am Ende des Mietverhältnisses, wie im Mietvertrag festgelegt.
- 3.3 Wenn zum Abladen, Umladen und/oder Verlegen des Mietgegenstandes am Standort Hebevorrichtungen oder andere Spezialgeräte benötigt werden, muss der Kunde diese auf eigene Kosten bereitstellen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 3.4 Auf Wunsch des Kunden, wird TITAN die Lieferung und anschließende Abholung des Mietgegenstandes am Ende des Mietverhältnisses übernehmen, wobei der Kunde die im Mietvertrag festgelegten oder anderweitig schriftlich vereinbarten Kosten für Lieferung und Abholung zu tragen hat.
- 3.5 Der Mietgegenstand gilt als in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand geliefert, wenn der Kunde TITAN nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt bzw. Abholung des Mietgegenstandes benachrichtigt. Der Kunde ist daher verpflichtet, den Mietgegenstand bei Erhalt der Lieferung bzw. bei Abholung gründlich zu prüfen.
- 3.6 Zur Klarstellung: Wenn die Parteien vereinbaren, dass TITAN die Abholung des Mietgegenstandes am Ende des Mietverhältnisses übernimmt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Zeitpunkt der Abholung nicht von entscheidender Bedeutung ist und TITAN nicht für eine Verzögerung bei der Abholung des Mietgegenstandes haftet. Für die Dauer der Verzögerung ist der Kunde nicht zu Mietzahlungen nach dem Mietvertrag verpflichtet, sofern die Verzögerung bei der Abholung und Verbringung des Mietgegenstandes durch TITAN zu verantworten sind.

4. TITEL UND RISIKO

- 4.1 Der Mietgegenstand bleibt das Eigentum von TITAN. Der Kunde erhält durch den Vertrag keinerlei Rechte, Titel oder Beteiligungen an dem Mietgegenstand.
- 4.2 Die Gefahr für Beschädigung und Untergang des Mietgegenstandes geht von TITAN auf den Kunden über, sobald der Mietgegenstand an die Lieferadresse geliefert wurde (bzw. bei Abholung des Mietgegenstandes durch den Kunden an der Lieferadresse), und zwar bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Kunden an die Rückgabeadresse (bzw. bei Abholung des Mietgegenstandes durch TITAN). Um Zweifel auszuschließen, bleibt der Kunde während dieses Zeitraums grundsätzlich für den Mietgegenstand haftbar und muss TITAN für jeglichen Verlust oder Schaden, der an dem Mietgegenstand entsteht, entschädigen.

5. DIE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde muss sicherstellen, dass er alle erforderlichen Lizenzen und Zustimmungen eingeholt hat (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die (i) gesetzlich vorgeschrieben sind, (ii) von lokalen, staatlichen oder bundesstaatlichen Vorschriften oder (iii) von einem Dritten, der ein Interesse an dem Standort hat).
- 5.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass er angemessene Einrichtungen zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine ungehinderte Zufahrt für Fahrzeuge, um die Lieferung und den anschließenden Abtransport des Mietgegenstandes sicher und ohne Beschädigung des Mietgegenstandes oder anderer Gegenstände zu ermöglichen. Der Kunde erkennt an, dass TITAN sich weigern kann, den Mietgegenstand anzuliefern oder abzuladen, wenn die Gegebenheiten vor Ort die in dieser Klausel genannten Anforderungen nicht erfüllen. Der Kunde muss TITAN für die Verletzung dieser Klausel entschädigen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Entschädigung von TITAN für alle Kosten, die bei der versuchten Anlieferung, der Rückführung zum Depot und der erneuten Anlieferung des Mietgegenstandes (soweit zutreffend) entstehen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, solange er in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle ist, und ihn am Ende des Mietzeitraums in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sich bei der ursprünglichen Lieferung befand (mit Ausnahme von normalem Verschleiß).
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle von TITAN erteilten Anweisungen zur Reinigung, Pflege und Wartung zu befolgen und wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TITAN keine Änderungen oder Modifikationen vornehmen.
- 5.5 Der Kunde wird keine Schilder oder Kennzeichnungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Markenzeichen von TITAN, entfernen, verunstalten oder unkenntlich machen, die den Mietgegenstand als Eigentum von TITAN ausweisen. Zur Vermeidung von Zweifeln muss der Kunde sicherstellen, dass der Mietgegenstand zu jeder Zeit deutlich als Eigentum von TITAN gekennzeichnet ist.
- 5.6 Der Kunde gewährt TITAN zu allen angemessenen Zeiten Zugang zum Standort, auch mit Fahrzeugen und Hebevorrichtungen, um (nach eigenem Ermessen von TITAN) den Mietgegenstand zu inspizieren, zu testen, zu reparieren, zu justieren und zu ersetzen. Wenn TITAN sich entscheidet, den Mietgegenstand zu ersetzen, wird dies durch eine gleichwertige Einheit geschehen.
- 5.7 Der Kunde darf den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TITAN weder ganz noch teilweise verkaufen, verpfänden, verleasen, verleihen, mit einem Pfandrecht versehen, in Besitz nehmen oder anderweitig mit ihnen handeln und sie nicht von dem jeweiligen Standort entfernen.
- 5.8 Der Kunde darf den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TITAN weder weitervermieten noch untervermieten.
- 5.9 Der Kunde hat den Mietgegenstand gegen Pfändung, Vollstreckung oder Beschlagnahme durch Dritte zu schützen. Der Kunde hat TITAN unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einer drohenden oder versuchten Pfändung des Mietgegenstandes durch Dritte Kenntnis erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, TITAN im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von allen Verlusten, Kosten, Gebühren, Ausgaben und Schäden freizustellen, die TITAN aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel entstehen.
- 5.10 Der Kunde ist verpflichtet, alle Registrierungs-, Lizenz-, Miet-, Steuer- und sonstigen Kosten in Bezug auf den Standort oder jeden anderen Ort, an dem der Mietgegenstand aufgestellt werden kann, zu zahlen. Der Kunde muss TITAN auf Verlangen die letzten Belege für diese Zahlungen vorlegen.
- 5.11 Der Kunde ist verpflichtet, alle Gesetze, Vorschriften und Anordnungen einzuhalten, die sich in irgendeiner Weise auf den Mietgegenstand (einschließlich seiner Verwendung) oder den Standort, an dem der Mietgegenstand aufgestellt ist, auswirken können. Um Zweifel auszuschließen, muss der Kunde alle erforderlichen

Planungsgenehmigungen, Lizenzen, Genehmigungen, Brandschutz- und Baugenehmigungen einholen (einschließlich derjenigen, die von den örtlichen Behörden, Landes- und Bundesbehörden verlangt werden).

- 5.12 Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung aller Steuern, die aufgrund des Besitzes und der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Kunden anfallen oder anfallen könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Mehrwertsteuer, sowie für die ordnungsgemäße Meldung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit solchen Steuern.

6. MIETPREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 TITAN stellt dem Kunden Rechnungen über die zu zahlenden Gebühren gemäß dem Mietvertrag aus.
- 6.2 Der Kunde muss alle Rechnungen gemäß der im Mietvertrag angegebenen Zahlungsfrist ohne Verrechnung oder Abzug bezahlen.
- 6.3 Die Mietpreise werden in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag berechnet und können umfassen: (i) einen Tagessatz, (ii) einen Wochensatz (auf der Grundlage einer Sieben-Tage-Woche), (iii) einen Monatssatz oder (iv) zu Sätzen, die von den Parteien im Mietvertrag anderweitig vereinbart wurden.
- 6.4 TITAN stellt dem Kunden gemäß dem Mietvertrag eine Rechnung aus, die wie folgt lauten kann: (i) monatlich im Nachhinein, (ii) monatlich im Voraus oder (iii) anderweitig von den Parteien im Mietvertrag vereinbart.
- 6.5 Verspätete oder nicht erfolgte Zahlung einer Rechnung berechtigt TITAN, unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die ihr zustehen, (nach eigenem Ermessen): (i) die Lieferung weiterer Mietgegenstände im Rahmen desselben oder eines anderen Mietvertrags zwischen den Parteien auszusetzen; und (ii) Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung bis zur tatsächlichen Zahlung (sowohl nach als auch vor einem Urteil) zu berechnen; TITAN ist berechtigt den Mietvertrag sofort fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand zurückzunehmen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
- 6.6 TITAN kann nach Absprache mit dem Kunden den Mietpreis erhöhen. Sollte zwischen den Parteien keine Einigung möglich sein, so ist TITAN zu Erhöhung der Miete berechtigt, wenn TITANs Kosten (bspw. für Energie, Kosten der Zulieferer oder Abgaben) um mehr als 10 % gestiegen sind, vorausgesetzt, dass keine Mindestmietzeit zwischen den Parteien vereinbart wurde oder die Mindestmietzeit bereits abgelaufen ist. Die einseitige Erhöhung der Miete muss mit einer Frist von mindestens 90 Tagen dem Kunden schriftlich angekündigt werden.

7. MIETDAUER UND KÜNDIGUNG

- 7.1 Die Mietzeit beginnt an dem Tag (einschließlich), an dem der Mietgegenstand das Depot von TITAN verlässt und endet an dem Tag (einschließlich), an dem es wieder im Depot (oder an einem anderen von TITAN benannten Ort) eintrifft.
- 7.2 Enthält der Mietvertrag keine Mindestmietzeit, so kann er jederzeit von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens 10 Tagen gekündigt werden.
- 7.3 Wenn der Mietvertrag eine Mindestmietzeit vorsieht, kann der Kunde den Vertrag nur vorzeitig beenden, indem er 100 % des Restbetrags der Miete für die verbleibende Mindestmietzeit zahlt. Sofern TITAN den Container vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mindestmietzeit an einen anderen Kunden vermieten kann, wird der Restbetrag der Miete um die Kosten reduziert, die zwischen der neuen Vermietung und dem Ende der Mindestmietzeit angefallen wären. Wenn der Mietvertrag eine Mindestmietzeit von weniger als 365 Tagen vorsieht, kann der Mietvertrag nur von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 10 Tagen gekündigt werden, wobei die erste Kündigung 10 Tage vor Ablauf der Mindestmietzeit erfolgen kann, es sei denn, der Vermieter kündigt gemäß Klausel 7.6;
- 7.4 Wenn der Mietvertrag eine Mindestmietzeit von mehr als 364 Tagen vorsieht, kann der Mietvertrag von den Parteien nur mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden, wobei die erste Frist 90 Tage vor Ablauf der Mindestmietzeit liegen muss, es sei denn, der Vermieter kündigt gemäß Klausel 7.6.
- 7.5 Wird der Mietvertrag nicht fristgerecht gekündigt, wird er zu den im Mietvertrag vorgesehenen Bedingungen fortgesetzt.
- 7.6 TITAN kann den Mietvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- 7.6.1 eine wesentliche Verletzung der vorliegenden Bedingungen durch den Kunden;
- 7.6.2 ein Verstoß gegen diese Bedingungen, der nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass der Kunde gegen die Bedingungen verstoßen hat, behoben wird;

- 7.6.3 Versäumnis des Kunden, die fälligen Mietzahlung gemäß Klausel 6 oben zu leisten mit der Maßgabe, dass der Kunde an zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht ; oder
- 7.6.4 der Kunde wird zahlungsunfähig; es wird ein Konkursverwalter für das gesamte oder einen Teil des Unternehmens oder der Vermögenswerte bestellt; es werden Schritte unternommen, um sich selbst in Liquidation zu versetzen oder es wird ein Antrag auf Liquidation gegen ihn gestellt (und in ähnlicher Weise im Falle einer Einzelperson oder einer Personengesellschaft); oder es wird ein Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern getroffen oder vorgeschlagen oder er stellt seine Geschäftstätigkeit ein oder droht damit, sie einzustellen; oder er unterliegt einer Pfändung, Vollstreckung oder Beschlagnahme.
- 7.7 Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde kein Recht mehr auf den Besitz des Mietgegenstandes und TITAN kann, soweit gesetzlich zulässig, den Mietgegenstand sofort wieder in Besitz nehmen, indem sie den Standort betritt und den Mietgegenstand entfernt. In diesem Fall garantiert der Kunde, dass er den Zugang von TITAN zum Standort und die Entfernung des Mietgegenstandes nicht behindern wird. Ist der Mietgegenstand zu diesem Zeitpunkt in Gebrauch, sei es zur Lagerung von Waren oder zu einem anderen Zweck, so ist TITAN bei der Abholung des Mietgegenstandes berechtigt, den Mietgegenstand von allen Waren des Kunden (oder Dritter) zu leeren. Zur Klarstellung: TITAN ist nicht verantwortlich oder haftbar für alternative Lagerung, Aufbewahrung der entfernten Waren, Kosten, Ausgaben, Verlust oder Schäden, die sich aus der Abholung und Entleerung des Mietgegenstandes durch TITAN ergeben.
- 7.8 Die Beendigung des Mietvertrages und die Rücknahme des Mietgegenstandes durch TITAN entbinden den Kunden nicht von den bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag. Der Kunde haftet weiterhin in vollem Umfang für alle aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie für alle Kosten und Aufwendungen, die TITAN im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrages, einschließlich aller Kosten für die Wiederinbesitznahme des Mietgegenstandes und die Entleerung seines Inhalts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige Rechtskosten, die sich daraus ergeben können).
- 7.9 Der Kunde verpflichtet sich ferner, TITAN von allen Inkasso- und Rechtskosten freizustellen, die ihr bei der Eintreibung überfälliger Rechnungen entstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass TITAN im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden, den Kunden an eine Kreditauskunftei zur Erfassung des Ausfalls melden kann.

8. ELEKTRISCHE/MECHANISCHE AUSRÜSTUNG

- 8.1 Für Mietgegenstände mit elektrischem und/oder mechanischem Inhalt (insbesondere Kühlcontainer und -anhänger) gelten die folgenden Klauseln.
- 8.2 Derartige Mietgegenstände werden von TITAN vor der Vermietung an den Kunden vollständig inspiziert und getestet. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass TITAN alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen und Tests durchführt, während der Mietgegenstand vermietet wird.
- 8.3 Die Stromkabel in den jeweiligen Mietgegenständen sind mit dem/den entsprechenden Stecker(n) versehen, und jeder Mietgegenstand ist mit Angaben zur erforderlichen Stromversorgung gekennzeichnet. TITAN stellt dem Kunden ein Benutzerhandbuch entweder elektronisch oder in Papierform zur Verfügung.
- 8.4 Der Kunde ist für die Bereitstellung der richtigen Stromversorgung verantwortlich und muss TITAN für alle Verluste, Kosten, Ausgaben oder Schäden entschädigen, die durch die Verwendung einer falschen oder fehlerhaften Stromversorgung für den Mietgegenstand entstehen.
- 8.5 Im Falle einer Fehlfunktion oder ähnlicher Probleme mit dem Mietgegenstand muss der Kunde TITAN unverzüglich direkt oder über den von TITAN benannten lokalen technischen Servicepartner informieren. Ist die Störung auf Verschleiß zurückzuführen, so trägt TITAN die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des Mietgegenstandes. Die Kosten für Schäden, die während der Vermietung des Mietgegenstandes an den Kunden entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.6 Nur von TITAN zugelassene Servicetechniker dürfen Inspektionen und Reparaturen an dem Mietgegenstand durchführen. Der Einsatz nicht autorisierter Servicetechniker durch den Kunden kann zum Verlust der Produktgarantie durch TITAN führen, und in diesem Fall haftet der Kunde in vollem Umfang und entschädigt TITAN für alle Ausgaben, Kosten, Schäden und/oder Verluste, die sich aus der Inspektion und Reparatur des Mietgegenstandes durch nicht autorisiertes Personal ergeben.
- 8.7 Einige Geräte in dem Mietgegenstand können eine Fernsteuerung und -überwachung beinhalten (z. B. die SmartArctic-App). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erkennt der Kunde an und erklärt sich damit

einverstanden, dass alle Fernsteuerungs- und Überwachungssysteme TITAN jederzeit zur Verfügung stehen müssen.

- 8.8 Der Kunde ist für die regelmäßige vorbeugende Wartung des Mietgegenstandes verantwortlich, um die Produktgarantie aufrechtzuerhalten und die erstklassige Leistung und Zuverlässigkeit des Mietgegenstandes zu gewährleisten, wie dem Kunden mitgeteilt wurde. Die Parteien erkennen an, dass eine solche vorbeugende Wartung von TITAN gegen eine von den Parteien schriftlich zu vereinbarende Gebühr durchgeführt werden kann. Wenn vereinbart wird, dass TITAN die vorbeugende Wartung durchführt, muss der Kunde TITAN den notwendigen Zugang und angemessene Unterstützung gewähren, damit die zugelassenen Servicetechniker von TITAN die Wartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden zu den vereinbarten Zeiten durchführen können.

9. BESTÄTIGUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

- 9.1 Nichts in der Vereinbarung zielt darauf ab, Rechte oder Rechtsmittel auszuschließen, einzuschränken oder zu modifizieren, die einer der Parteien aufgrund von Gesetzen oder anderweitig zustehen, soweit dieses Recht auf Rechtsmittel nicht gesetzlich ausgeschlossen, eingeschränkt oder modifiziert werden kann. Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen in dieser Klausel 9 beschränkt TITAN seine Haftung im Rahmen eines nicht ausschließbaren Rechts oder Rechtsbehelfs nach eigenem Ermessen auf: (i) die Neulieferung der Ausrüstung oder (ii) die Kosten für die Neulieferung der Ausrüstung.
- 9.2 Soweit gesetzlich zulässig, gibt TITAN keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Zusicherung, dass der Mietgegenstand den besonderen Bedürfnissen oder Zwecken des Kunden entspricht.
- 9.3 In keinem Fall ist TITAN haftbar für indirekte, zufällige, oder Folgeschäden (einschließlich, ohne Einschränkung): (i) die Beschaffung von Ersatzgütern oder -dienstleistungen; (ii) entgangene Gewinne oder erwartete Einsparungen; (iii) Einnahme- oder Einkommensverluste; oder (iv) den Verlust von Geschäften, Verträgen oder Gelegenheiten, unabhängig von der Ursache und der Haftungstheorie, ob aus Vertrag, Gefährdungshaftung oder unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder anderweitig), die sich in irgendeiner Weise aus der Nutzung des Mietgegenstandes und/oder der Vereinbarung ergeben, selbst wenn auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde
- 9.4 Um Zweifel auszuschließen, haftet TITAN nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch eine verspätete oder nicht erfolgte Lieferung des Mietgegenstandes aufgrund eines Unfalls oder einer Panne beim Verladen, beim Transport oder bei der Lieferung entstehen.
- 9.5 Die Gesamthaftung von TITAN gegenüber dem Kunden im Rahmen des Vertrages übersteigt nicht die Summe der Zahlungen des Kunden an TITAN im Rahmen des jeweiligen Mietvertrages, bis zu einer Höchstdauer von zwölf (12) Monaten. Hiervon ausgenommen sind Haftung wegen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit.
- 9.6 Der Kunde erkennt an, dass die Haftungsbeschränkungen von TITAN in Anbetracht der mit der Nutzung des Mietgegenstandes verbundenen Risiken angemessen und vernünftig sind.

10. VERLUST UND BESCHÄDIGUNG VON AUSTRÜSTUNG

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Verluste und Schäden an dem Mietgegenstand Ausrüstung zu ersetzen, die entstehen, während der Mietgegenstand sich im Besitz des Kunden befand (Abnutzung und Verschleiß ausgenommen).
- 10.2 Der Kunde muss TITAN über alle Schäden an dem Mietgegenstand informieren, die eine Reparatur und/oder Reinigung erfordern. TITAN wird dem Kunden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Benachrichtigung einen Kostenvorschlag für Schäden, Reparaturen und/oder Reinigung (einschließlich der Entfernung von Graffiti) zur Genehmigung vorlegen. Nach Genehmigung durch den Kunden stellt TITAN dem Kunden die Kosten für die Reparatur und Reinigung des Mietgegenstandes in Rechnung. Die Geräte gelten als gemietet, bis die Reparaturen vom Kunden genehmigt werden.
- 10.3 Wenn der Kunde TITAN Geräte zurückgibt, die sich nicht in demselben Zustand befinden wie am Tag der ursprünglichen Lieferung (mit Ausnahme von normaler Abnutzung), erstellt TITAN innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe des Mietgegenstandes an TITAN einen Kostenvorschlag für Schäden, Reparaturen und/oder Reinigung (einschließlich der Entfernung von Graffiti) zur Vorlage beim Kunden. TITAN stellt dem Kunden die Kosten für die Reparatur und Reinigung des Mietgegenstandes in Rechnung. TITAN stellt dem Kunden auch die Kosten für fehlende/zerbrochene Schlüssel, Vorhängeschlösser oder sonstiges Zubehör in Rechnung.

- 10.4 Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des jeweiligen Mietgegenstandes oder deren Beschädigung, die TITAN nach eigenem Ermessen für nicht reparabel hält, haftet der Kunde gegenüber TITAN für den vollen Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der beschädigte Mietgegenstand so lange als gemietet gilt (mit fälligen Mietzahlungen), bis TITAN alle ausstehenden Zahlungen für Miete und Wiederbeschaffungswert in voller Höhe erhalten hat.

11. HAFTUNG

- 11.1 Der Kunde hält TITAN schadlos gegen alle Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten), die TITAN erlitten hat oder die ihr entstanden sind und die sich direkt oder indirekt aus einem Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen des Vertrags ergeben.
- 11.2 Die Haftung des Kunden kann insoweit reduziert werden, als sie durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten von TITAN mitverursacht wurde.

12. VERSICHERUNG

- 12.1 Der Kunde muss den Mietgegenstand, dessen Zubehör und Inhalt vollständig und umfassend zum vollen Wiederbeschaffungswert gegen alle Risiken versichern, einschließlich Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung, Unfall, Stromausfall oder jede andere Ursache.

13. VERSCHIEDENES

- 13.1 Die Parteien kommen überein, dass diese Vereinbarung in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Die Parteien bestätigen, dass keine Garantien, Zusicherungen, Bedingungen oder Nebenabreden dieses Abkommen oder den Gegenstand dieses Abkommens berühren.
- 13.2 Die Parteien haften nicht für eine Verzögerung oder für die Folgen einer Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen, wenn diese Verzögerung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegt, und haben Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 13.3 Mitteilungen an eine Vertragspartei bedürfen der Textform und sind der Kontaktperson des Empfängers hinreichend bekannt gegeben, wenn sie (i) an die Adresse des Empfängers zugestellt wird (gilt zum Zeitpunkt der Zustellung als zugestellt); (ii) per frankierter Post versandt wird (gilt am dritten Werktag nach der Aufgabe als zugestellt); oder (iii) per E-Mail versandt wird (gilt eine Stunde nach dem Versand der E-Mail als zugestellt). Die Kontaktdaten jeder Partei sind im Mietvertrag (oder in einer anderen, von den Parteien von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilten Fassung) aufgeführt. Für diese Zwecke ist ein Werktag ein Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme aller öffentlichen und gesetzlichen Feiertage zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr.
- 13.4 Sollte eine Klausel oder Unterklausel dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, ist sie so zu lesen oder abzutrennen, dass die verbleibenden Klauseln und Unterklauseln so weit wie möglich durchgesetzt werden. Unter diesen Umständen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 13.5 Das Versäumnis oder die Verzögerung einer der Parteien, ein hierin oder gesetzlich vorgesehenes Recht oder Rechtsmittel auszuüben, stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, noch schließt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts aus oder schränkt sie ein. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schließt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus oder schränkt sie ein.
- 13.6 Der Kunde willigt hiermit ein, von TITAN Marketingmaterial und Informationen über Dienstleistungen zu erhalten.
- 13.7 Die Unternehmensgruppe TITAN Containers ist fest entschlossen, ihre Geschäfte ehrlich und ethisch zu führen. Weitere Informationen finden Sie in unseren Verhaltenskodizes unter <https://titancontainers.com/gl/about-us/privacy>
- 13.8 Bei der TITAN Containers Unternehmensgruppe haben Datenschutz und Vertraulichkeit einen hohen Stellenwert. Für weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten und bevor Sie Ihre persönlichen Daten an TITAN übermitteln, lesen Sie bitte unseren Datenschutzhinweis unter <https://titancontainers.com/gl/about-us/privacy>.
- 13.9 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, und alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich zwischen den Parteien beigelegt werden können, werden durch die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte entschieden.

- 13.10 Bei Beendigung oder Ablauf dieses Abkommens bleiben alle Bestimmungen dieses Abkommens, von denen man aufgrund ihrer Natur erwarten würde, dass sie die Beendigung oder den Ablauf überdauern, in vollem Umfang in Kraft und wirksam, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Bestimmungen, die ausdrücklich besagen, dass sie die Beendigung oder den Ablauf überdauern.
- 13.11 Der Kunde erwirbt durch diese Vereinbarung keinerlei Rechte, Anteile oder Titel an dem geistigen Eigentum von TITAN (einschließlich seiner Marken) oder an vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen).

UNTERSCHRIFT

DATUM	
MIETER NAME	
UNTERSCHRIFT VON	
POSITION	